

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Christliche Initiative Klimagerechtigkeit" : Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
 - (b) die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
 - (c) die Förderung der Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
 - (d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO);
 - (e) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen, die den nachfolgenden Zwecken dienen:
 - (a) die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes insbesondere durch
 - (i) Anregung und Durchführung technischer und ökologischer Klimaschutzmaßnahmen in kirchlichen Einrichtungen sowie Begrünungs- und Aufwertungsmaßnahmen auf deren Flächen zur unmittelbaren Förderung von Klimaschutzziele gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO; hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, sowie ergänzend die Förderung von Artenvielfalt, Klimaanpassung und nachhaltiger Landnutzung.
 - (ii) Beratung von Entscheidungsträger*innen und gesellschaftlichen Gruppen zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Naturschutz.
 - (iii) Durchführung und Veröffentlichung fachlicher Analysen zum klimaschutzbezogenen Handeln kirchlicher Einrichtungen zur Aufklärung der Allgemeinheit und zur Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten im Klimaschutz.
 - (iv) Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen der Klimakrise und der sozial nachhaltigen Ausgestaltung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere zur Förderung einer breiten gesellschaftlichen Teilhabe an Klimaschutzaktivitäten.
 - (b) die Förderung der Volksbildung insbesondere durch

- (i) Bildung zu Klimagerechtigkeit, ihrem Zusammenhang mit anderen Gerechtigkeitsfragen sowie christlicher Reflexion von Klimagerechtigkeit, z. B. über Bildungsmaterialien, Podcasts und Veranstaltungen;
 - (ii) Erstellung von Materialien zu Spiritualität und Theologie im Kontext der Klimagerechtigkeit sowie Organisation von Workshops, einschließlich Materialien für Gottesdienste und Andachten;
 - (iii) Bildung zu Zusammenhängen von Klimagerechtigkeit mit anderen Gerechtigkeitsfragen, wie queerer und Geschlechtergerechtigkeit, durch Materialien und Veranstaltungen;
 - (iv) Durchführung von Dialogforen zu Klimagerechtigkeit unter Beteiligung marginalisierter Menschen;
 - (v) Aufklärung zu gesundheitlichen Folgen des Klimawandels, wie Hitzestress bei Menschen in Obdachlosigkeit, durch Bildungsmaterialien, Workshops und Pressearbeit.
- (c) die Förderung der Wohlfahrtspflege insbesondere durch
- (i) Förderung des Schutzes und der Versorgung besonders schutzbedürftiger Menschen, insbesondere durch Präventionsmaßnahmen gegen gesundheitliche Folgen von Hitzewellen, z. B. Bereitstellung von Hitzepaketen für obdachlose Menschen, sowie durch Kooperation mit lokalen Kirchengemeinden zur Bereitstellung von Kirchen als Schutzräume für schutzbedürftige Menschen.
- (d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke insbesondere durch
- (i) Organisation, Koordination und Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Bereich des Klima- und Umweltschutzes sowie durch Bildungs- und Beteiligungsangebote, die Menschen zum gemeinnützigen bürgerschaftlichen Engagement befähigen und motivieren.
- (e) die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere durch
- (i) Planung, Durchführung und Veröffentlichung von wissenschaftlich-methodisch fundierten Forschungsprojekten zu Themen der Klimagerechtigkeit, ihrer Wechselwirkungen mit sozialen und geschlechtsspezifischen Gerechtigkeitsfragen sowie zur Theologie in der Klimakrise, einschließlich der Kommunikation der Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften, öffentlichen Medien, auf Tagungen und eigenen Veranstaltungen.
- (4) Der Verein achtet auf Diskriminierungsfreiheit und Barrierearmut, insbesondere um sicherzustellen, dass alle Personen an Bildungs- und Wohlfahrtsangeboten des Vereins gleichberechtigt teilnehmen können.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen ist nur Menschen möglich, die sich im Sinne der Zwecke des Vereins einsetzen.
- (4) Fördernde Mitglieder tragen die ideelle Zielsetzung des Vereins mit und unterstützen dessen Tätigkeit durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem*der Antragsteller*in nicht begründen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der*dem 1. Vorsitzenden, der*dem 2. Vorsitzenden, dem*der Schriftführer*in und dem*der Schatzmeister*in.
- (2) Der*die 1. Vorsitzende, der*die 2. Vorsitzende, der*die Schriftführer*in und der*die Schatzmeister*in vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen prüfen die Jahresabrechnung und die Kassenführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Die Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des*der Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der*dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der*dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung die des*der 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der*dem Protokollführer*in sowie von der*dem Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder an der Vorstandssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können oder dass die Vorstandssitzung ausschließlich im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl der Kassenprüfer*innen,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der

Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können oder dass die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen*deren Verhinderung von der*dem 2. Vorsitzenden und bei dessen*deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der*dem Protokollführer*in und von der*dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Klimaschutzes zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

—

Aktuelle Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Christlichen Initiative Klimagerechtigkeit am 01.05.2025 in Hannover, geändert auf der Mitgliederversammlung vom 14.2.2026